

Statuten des Vereins *Industriekultur am Aabach*

I. Name, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen *Industriekultur am Aabach* besteht auf unbestimmte Dauer ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Lenzburg.
2. Der Verein fördert in der Öffentlichkeit das Verständnis für Industriekultur und will bestehende Einrichtungen mit industriegeschichtlicher Bedeutung wenn möglich erhalten, dokumentieren und der Öffentlichkeit zugänglich machen.
3. Der Verein zeigt die Bezüge dieser Einrichtungen zueinander wie auch zum zeitgeschichtlichen, technischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben auf. Er unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten alle Aktivitäten, welche geeignet sind, den heutigen und den künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder Besucherinnen und Besuchern der Region die Industriegeschichte und ihre Bedeutung verständlich und erfahrbar machen.
4. Die gestalterischen Aktivitäten des Vereins erstrecken sich primär auf das Gebiet des Aabachs zwischen dem Hallwilersee und der Einmündung in die Aare.

II. Mitgliedschaft

1. Als Vereinsmitglied können natürliche und juristische Personen (inkl. Körperschaften des öffentlichen Rechts) aufgenommen werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf das Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann diesen Entscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

III. Vereinsmittel und Vereinshaftung

1. Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und die finanziellen oder materiellen Zuwendungen Dritter. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Er beträgt mindestens CHF 35.– für natürliche und CHF 150.– für juristische Personen.

IV. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Vereinsversammlung

- 1. Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Vereinsmitglieder mindestens 20 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden.**
- 2. Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand, den Präsidenten/die Präsidentin und die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.**
- 3. Der Vereinsversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts. Sie fasst Beschluss über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.**
- 4. Die Vereinsversammlung beschliesst über das Jahresbudget und setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.**
- 5. Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Geschäftsabschluss ist der Vereinsversammlung jeweils im 1. Semester des Folgejahres vorzulegen.**
- 6. An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.**

b) Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Aktuar/der Aktuarin, dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst (ausser Präsident/Präsidentin). Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt.**
- 2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er legt die Zeichnungsbefugnisse fest, wobei der Verein nur durch Kollektivunterschrift verpflichtet werden kann. Er ist ausserdem für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten oder Gesetz anderen Organen übertragen sind.**
- 3. Der Vorstand/Verein pflegt mit Vereinigungen oder Interessengruppen, die auch der Industriekultur verpflichtet sind, Kontakte.**
- 4. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Sie müssen einstimmig gefasst werden.**

c) Fachgruppen

1. Der Vorstand kann Fachgruppen einsetzen und diesen besondere Aufgaben übertragen. Der Fachgruppe können auch Nicht-Vereinsmitglieder angehören.

d) Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

1. Die Rechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen auf ihre Ordnungsmässigkeit geprüft. Die Revisoren/Revisorinnen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und müssen nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins sein. Sie werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

1. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

2. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei einer Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Vermögensüberschuss zugunsten einer ähnlich gelagerten Organisation im gleichen geografischen Raum zu übertragen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5. März 2002 genehmigt worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident/die Präsidentin

Der Aktuar/die Aktuarin